

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 105 (1952)

Artikel: Beiträge zu Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters
Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15.
Jahrhunderts). Teil 2

Autor: Schmeitzky, René

Kapitel: 6: Der Grundbesitz des Klosters in Unterwalden : seine Entwicklung
und Bedeutung

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschlossen). Engelberg ist endlich ein charakteristisches Beispiel aus jener Vielfalt von geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, die sich im späten Mittelalter zu Territorialgebilden entwickelten, welche nicht selten beim Aufbau der nachfolgenden Landesherrschaften eine maßgebende Rolle zu spielen vermochten.

6. Kapitel:

DER GRUNDBESITZ DES KLOSTERS IN UNTERWALDEN; SEINE ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG

Das Kloster Engelberg lag, wie wir schon mehrfach gesehen haben, in einem (wenigstens damals) unfruchtbaren, von Ueberschwemmungen heimgesuchten Talkessel, in welchem nur die höher gelegenen Alpen und Güter einen nennenswerten wirtschaftlichen Nutzen bieten konnten. Von drei Seiten mit hohen Bergschränken umgeben, öffnete sich auf der vierten ein schmaler und unwegsamer Durchlaß in das mehrere hundert Meter tiefer gelegene Tal Nidwaldens, in dem das Gotteshaus seit seiner Gründung begütert war. Das Gebiet beidseits der Engelberger Aa bot dem Kloster die nächste und beste Möglichkeit, durch Rodungen und Schenkungen seinen Besitzstand zu vergrößern. Die Güter in Nidwalden waren äußerst günstig und nahe gelegen und konnten dementsprechend besser ausgenützt werden als der zum Teil weit zerstreute Besitz im Mittelland, dessen Ertrag durch die stark beschränkte Kontrollmöglichkeit und die Unsicherheit des Transportes oft erheblich dezimiert wurde.

Das Stift richtete vor allem auf die Kirchen sein Augenmerk. Diese waren gerade in Unterwalden durch großzügige Stiftungen reichlich ausgestattet, sodaß die Inkorporation des Kirchenvermögens große wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen mußte.

1. Die inkorporierten Kirchen¹

Die Kirche zu Stans ist die Mutterkirche des Tales und — wie jene zu Sarnen — dem hl. Petrus geweiht. Obwohl das Gotteshaus

¹ Vergleiche zum Folgenden vor allem: Bürgisser, S. 126 ff, Oechsli, S. 87 ff. Durrer, Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens, S. 756 ff. Urkunden des Stiftes Engelberg von P. A. Vogel, No.: 6, 7, 10, 13, 19, 21 in Geschichts-

Murbach-Luzern in Stans reich begütert war, hat es dennoch nie einen Anteil an der Kirche besessen (sie scheint deshalb älter zu sein, als der Besitz Murbachs in Stans); vielmehr hatte das Kloster Muri Ende des 11. Jahrhunderts von seinem Vogte Lütolf von Regensberg, und von dessen Nachfolger und zwei weiteren Edlen je einen Drittel des Kirchensatzes geschenkt bekommen.² Ueber das Haus Regensberg-Seldenbüren scheint der Rest schon bei der Gründung 1120 an Engelberg gelangt zu sein. In den folgenden Jahrzehnten wird die Kirche sowohl ihm als auch dem Kloster Muri in den Diplomen bestätigt; doch schon im Jahre 1188 beauftragt Papst Clemens III³ den Abt von Trub und den Propst in Luzern daß, sofern das Gotteshaus Engelberg tatsächlich Notdurft leide, die Kirche nach dem Tode des Leutpriesters mit einem Vikar besetzt werde, der dem Abte Rechenschaft über die Temporalien, dem Bischof über die Spiritualien ablegen soll (das Kloster hatte nämlich bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts keinerlei wirtschaftlichen Nutzen von der Kirche zu Stans gezogen. Das einzige Recht war jenes, daß es den Pfarrer einsetzen durfte, der dann Kaplan des Abtes genannt wurde). Die beiden geistlichen Herren gelangten einige Jahre später an Innozens III., er möge dem Kloster Engelberg, «quod inter alpium nivosa cacumina situm esse, ubi terra non parit segetem, nec vitibus fecundatur, ubi grando, nix, glacies continue dominantur»,⁴ die Erträgnisse der Kirche anweisen lassen. In der Folge bewilligt Bischof Konrad von Konstanz mit Zustimmung seines Kapitels 1218 dem Kloster die Hälfte des Zehnten der Kirche Stans und bestimmt die Grenzen des Zehntenbezugs von Kersiten auf beiden Seiten der Aa bis zur Beinstraße (Grafenort). Engelberg besaß also das Recht, von ganz Nidwalden den Kirchenzehnten zu beziehen, was ein nicht geringes wirtschaftliches Aktivum darstellte.

Das Stift läßt sich diese Neuerwerbung 1220 durch Papst Honorius III. bestätigen;⁵ dennoch ist es neun Jahre später bereits in einen Streit mit dem Leutpriester wegen des Zehntenbezugs und der Besetzung der Pfründen verwickelt. Ersterer wird ihm zwar bestätigt,

freund, Bd. 49; No. 35, 38, 39, 41, 48, 49, 61, 128 in Bd. 51; No. 270, 299 in Bd. 53 und No. 361 in Bd. 55. Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg, von H. v. Liebenau, 1846.

² Acta Murensia, Quellen zur Schw. Gesch. III, S. 81.

³ Gfr. 14, S. 235.

doch die Besetzung der Nebenpfründen wird dem Leutpriester und den Kirchengenossen vorbehalten. Im Jahre 1270 erreichte Engelberg endlich durch Bischof Eberhard von Konstanz, der bei einer Visitationsreise die Insassen des Klosters zu zahlreich, die Einkünfte aber zu niedrig findet, die Einverleibung des Kirchenvermögens. Die Pfarrei wurde nun fortan von einem Konventualen des Klosters versehen; dafür hatte das Stift Anspruch auf den gesamten wirtschaftlichen Nutzen der Pfarrei. 1348 werden durch Bischof Ulrich von Konstanz dem Kloster auch die beiden Nebenpfründen der Kirche einverleibt.⁶ Doch schon 100 Jahre später tritt Engelberg den Kirchensatz an die Kirchengenossen um 115 Pfund ab, behält allerdings alle Zehnten bei. — Von Stans aus entstanden im 14. und 15. Jahrhundert die verschiedenen Tochterkirchen, so auch Wolfenschießen, das jedoch erst Ende des 15. Jahrhunderts zu einer selbständigen Pfarrei erhoben wurde.

Bei der Pfarrkirche von Buochs liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei Stans.⁷ Sie wird im 12. Jahrhundert erstmals erwähnt und in den Papstdiplomen den Klöstern Muri und Engelberg gleichzeitig zugesprochen. Wahrscheinlich ist der Hauptteil an dieser Stiftung dem Gotteshaus Muri, oder besser: dem Hause Seldenbüren-Regensberg zuzuschreiben, doch scheint es schon Ende des 12. Jahrhunderts zu Gunsten Engelbergs auf sein Kollaturrecht verzichtet zu haben. Kaiser Friedrich II. bestätigt dem Kloster Engelberg 1213 die Kirche zu Buochs, ebenso Papst Gregor IX. 1236,⁸ und am 8. Februar 1303 inkorporierte Bischof Heinrich von Konstanz den beiden Conventen in Engelberg die Pfarrkirche, «damit nicht Mangel an zeitlichen Gütern die strenge Ordenszucht und das gottgefällige Leben, das in beiden Klöstern in Blüte steht, zum Erschlaffen bringe».⁹ Mit den Pfründen von Stans wurden 1348 auch die Helfereipfründe der Kirche zu Buochs dem Kloster inkorporiert. Doch erwachsen, ähnlich wie in Stans, dem Gotteshaus bei der Besetzung der Pfründen auch hier

⁴ Gfr. 14, S. 236.

⁵ Gfr. 51, No. 41.

⁶ Gfr. 53, 299.

⁷ Vergleiche besonders: Durrer, Kunstdenkmäler, S. 54 ff. Bürgisser, S. 126 ff. Oechsli, S. 87 ff. Gfr. 51, 35, 61, 177; Gfr. 53, 299; Gfr. 55, 361.

⁸ Gfr. 51, 61 und 35.

⁹ Gfr. 51, 177.

nicht selten Schwierigkeiten von Seiten der Kirchgenossen. Das Resultat dieser Streitigkeiten bestand letztlich darin, daß der Abt von Engelberg 1454 den Kirchensatz, das Ernennungsrecht und alle Zehnten an die Kirchgenossen abtrat, sodaß ihm nur noch das finanziell wertlose, nominelle Patronatsrecht (*jus præsentandi*) übrig blieb.

Die Erträgnisse der beiden Kirchen waren nicht unbedeutend. Nach dem Steuerregister der Konstanzer Diözese, welches bei der Erhebung der Kreuzzugssteuer im Jahre 1275 angelegt wurde, hatte der Leutpriester zu Buochs Einkünfte in der Höhe von 73 Pfund gewöhnlicher Währung aufzuweisen, während der Pfrunder (Helfer) 30 Pfund angab. Die Zahlen von Stans sind nicht angegeben, da diese Kirche damals schon ganz zu Engelberg gehörte und somit ihren wirtschaftlichen Ertrag unter den Einkünften des Klosters versteuerte. Die Helfereipfründen in Stans allerdings sind aufgezeichnet: Sie weisen Einkommen von 30 resp. 35 Pfund Zürcher Währung auf.¹⁰ Aus diesen und anderen Angaben (nach dem *liber quartarum* aus dem gleichen Bistum geben 1324 die Kirchen von Stans und Buochs jedes Jahr 20 Pfund und 10 Schillinge als Steuer)¹¹ dürften die Einkünfte des Leutpriesters zu Stans kaum geringer gewesen sein, als jene der Buochser Pfarrei, sondern im Gegenteil eher höher.

Die Erwerbung dieser beiden Kirchen war für das Kloster Engelberg von ausschlaggebender Bedeutung: Neben dem Zehnten der Pfarrgenossen hatte es einen Anspruch auf den Ertrag des Kirchenvermögens, und somit eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Machtstellung in Nidwalden. Als Gegenleistung oblag dem Convent die Pflicht der Seelsorge und des Kirchenunterhaltes.

Die Kirche von Lungern scheint eine Stiftung der Freien von Wolhusen, die das Kollaturrecht besaßen, zu sein. Im Jahre 1303 schenkte der Edle Johann von Wolhusen für empfangene Wohltat aus Dankbarkeit dem Stifte Engelberg das Patronatsrecht der Kirche. 1305 verfügte Papst Clemens V. die Einverleibung der Kirche Lungern an das Frauenkloster mit Rücksicht auf dessen ungenügende Existenzmittel,¹² welche Verfügung 1327 von Bischof Rudolf von

¹⁰ *Liber decimationis clerici constantiensis pro papa de anno 1275*, Original im erzbischöflichen Archiv, Freiburg i./Br. Oechsli, Reg. 240.

¹¹ Gfr. 20, S. 210. Oechsli, Reg. 654.

¹² Gfr. 51, 179, 183.

Konstanz bestätigt wird.¹³ Ueber den Ertrag dieser Kirche werden wir orientiert einerseits durch das erwähnte Kreuzzugsregister,¹⁴ in dem der Leutpriester ein Einkommen von 50 Pfund gewöhnlicher Währung ausweist, anderseits aber auch durch eine Urkunde aus dem Jahre 1327,¹⁵ in der sich Abt und Convent von Engelberg verpflichten, aus dem Ertrag der Kirche von Lungern jährlich dem Frauenkloster 40 Pfund auszurichten. Engelberg bezog von Lungern unter anderem auch einen Kornzehnten. Um ihn entstand Ende des 14. Jahrhunderts ein Streit, indem die Kirchgenossen behaupteten, sie hätten auf das Korn ein Vorkaufsrecht, was ihnen jedoch vom Fünftehnergericht Obwaldens abgesprochen wurde.¹⁶

Zu erwähnen bleibt außerdem die Kirche zu Kerns.¹⁷ Sie war 1358 dem Chorherrenstift Beromünster inkorporiert worden; doch schon 1367 verkaufte Beromünster den Hof zu Kerns samt dem Patronatsrecht der Kirche und verschieden anderen Rechten um fünfhundert Pfund an Engelberg, welchem die Kirche noch im gleichen Jahre inkorporiert wurde.¹⁸ Nicht ganz 100 Jahre später verkaufte Engelberg den Kirchensatz wieder mit allen Rechten und Einkünften um 110 Rheinische Gulden an die Kirchgenossen.¹⁹

2. *Salländereien, Dinghöfe und übriger Besitz*

Für die ersten Jahrzehnte nach der Gründung des Klosters Engelberg erhalten wir aus den Bestätigungsdiplomen der Päpste und der weltlichen Dynasten nur undeutliche und ganz allgemeine Angaben über die Besitzverhältnisse des Stiftes in Unterwalden. Es werden lediglich die Kirchen zu Stans und Buochs (resp. die Patronatsrechte) und die dortigen Güter ausgewiesen. In einer Bestätigungsbulle vom 4. Mai 1184, in der Lucius III. das Stift in seinen Schutz nimmt und ihm unter anderem auch verschiedene Besitzungen in Unterwalden (ein Gut am Vierwaldstättersee: Pirrols, Güter in Buochs, Stans, Oedwil/Ennetmoos und Fürigen/Obbürgen) bestätigt, hören wir zum er-

¹³ Gfr. 52, 248.

¹⁴ Vergleiche Anmerkung 10.

¹⁵ Gfr. 52, 251.

¹⁶ Oechsli, Reg. 783.

¹⁷ Gfr. 53, 312.

¹⁸ Gfr. 53, 336, 337, 338.

¹⁹ Durrer, Kunstdenkmäler, S. 343.

sten Mal von den Salländereien des Klosters. Der Papst bestätigt nämlich für diese Güter in Stans und Buochs den Mönchen die Zehntenfreiheit, da sie diese mit eigenen Händen bebauen (quæ propriis manibus aut sumptibus colitis).²⁰

Besseren Aufschluß gibt uns ein Urbar aus der Zeit um 1200,²¹ welches neben den umfangreichen Besitzungen des Klosters im Kanton Zürich, Aargau und anderen Orten, die in erster Linie die mannigfaltigsten Arten von Getreide als Zins zu liefern hatten, besonders die Unterwaldner Güter aufs genaueste registriert. Es kann dabei festgestellt werden, daß die Hauptmasse der grund- und gerichtsherrlichen Rechte Engelbergs in dem Dreieck Beckenried-Stansstad-Stans liegt, was mit unserer Feststellung im ersten Kapitel übereinstimmt,²² wo wir behauptet haben, daß sich die Edlen von Seldenbüren zuerst in der Gegend von Stans-Buochs (auch Kerns) dingliche Rechte sicherten, um dann Schritt für Schritt weiter ins Aatal vorzudringen und ihre Kolonisationstätigkeit Richtung Engelberg/Surenenpaß auszudehnen.

Der liegende Besitz Engelbergs war nun nach Art aller größeren Grundherrschaften des Mittelalters in Dinghöfe organisiert, die durch Meier verwaltet wurden (so die alten Dinghöfe Engelbergs im Mittelland). Die Engelberger Güter zwischen Stans und dem Vierwaldstättersee hatten im Hofe zu Buochs ihr wirtschaftliches Verwaltungszentrum. Die Organisation dieses Dinghofes und die Größe seines Einzugsgebietes wird im Folgenden zu untersuchen sein.

Der Engelberger Hof zu Buochs

Wie schon mehrfach gezeigt wurde, war es in erster Linie das Haus Regensberg-Seldenbüren, das den Grundstock dieses Engelberger Dinghofes gelegt hat. Sein Kernstück bildete das Salland (dessen Umfang wir leider nicht mehr kennen), vom Kloster selbst bebaut und verwaltet. In Buochs besaß Engelberg 10 verschiedene Güter, die jedoch durchwegs nur geringe Rekognitionszinsen, meist Roß-

²⁰ Gfr. 49, 10. Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1, S. 85. Vergleiche auch Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 41.

²¹ Rodel aus der Zeit des Abtes Berchtold, 1178—97 (?), Archiv Engelberg, gedruckt im Q. E. E., Abt. 2, Bd. 2, S. 221 ff. und bei H. v. Liebenau, Versuch, S. 127 ff. Auch Gfr. 17, 248 und Oechsli, Reg. 40.

²² Vergleiche erstes Kapitel und Bürgisser, S. 133.

eisen, kleine Geldgaben usw. zu leisten hatten, ausgenommen eines, für das sieben Bund Fische, neun Schillinge, ein Ziger und ein Roßeisen ausgewiesen werden.²³ Es ist nun gut möglich, daß es sich bei diesen Besitzungen um Schupposen handelt, deren geringe dingliche Lasten durch Landarbeiten der Besitzer auf dem Salland des Klosters oder durch andere Dienste aufgewogen wurden. Diese Vermutung wird bestätigt, wenn wir von einer Schupposse, ebenfalls in Buochs, hören, die nur zwei Roßeisen zinst, wogegen eine andere ganz in der Nähe, bei Beckenried, sieben Denare, dreißig Eier, sechs Brote und einen drittel Viertel Hafer ausweist. Wahrscheinlich waren diese geringen dinglichen Lasten auch dadurch bedingt, daß es sich bei mehreren dieser Hofgüter um Rodungs- und Kolonisationsgüter handelte, die ursprünglich den Seldenbüchern oder anderen Dynasten verpflichtet waren.

Das Haus des grundherrlichen Verwalters stand als Zentrum des Engelberger Besitzes ebenfalls im Dorfe, scheint allerdings keinen fortifikatorischen Charakter getragen und somit keinem Ministerialengeschlecht als Sitz gedient zu haben.²⁴

Das Kloster Engelberg besaß außerdem in Buochs einen Acker (Zins: acht Denare), in dem nahe gelegenen Widen einen Zins von sechs Denaren und von den Berggütern Spies und Isnertz am Buochserhorn erhielt es jährlich zwei resp. einen halben Ziger; in Retschrieden zwischen Buochs und Beckenried von einem Gut drei Denare, von einem anderen den gleichen Betrag und einen halben Ziger. Von Dürrenbach zwei Mütt Nüsse, vier Schillinge und drei Denare; des weiteren viereinhalb Schillinge und zwei Denare; im nahen Niederdorf (ebenfalls bei Buochs) fünfeinhalb Schillinge und eine Geißhaut, ferner einen Ziger. In Beckenried hatte das Stift Anspruch auf verschiedene Zigerzinsen (Isenringen, Beckenried selbst) und die oben erwähnte Schupposse; in Emmetten besaß es neben kleineren Geldzinsen einen Ziger- und einen Fischzins (sechs Balchen).

Der Bürgen war beinahe ganz in den Händen des Klosters Engelberg. Das Urbar führt allein in Bürgenstad drei Schupposen des Klosters an, die wie das Gut in Beckenried je eine Geißhaut, sieben Denare, sechs Brote, dreißig Eier und einen drittel Viertel Hafer zins-

²³ Vergleiche den unter Anmerkung 21 verzeichneten Rodel.

²⁴ Durrer, Kunstdenkmäler, S. 78.

ten, während ein weiteres Gut vier Ziger, eine Geißhaut, drei Schilling und einen Denar, sechs Brote, dreißig Eier und an Stelle des Haferzinses sieben Balchen aufbringen mußte. Dazu kamen in Ennetbürgen, Kersiten, Fürigen, Obbürgen usw. verschiedene kleine Ziger-, Geld-, Getreide- und andere Zinsen, einige Geißhäute, Fische oder ein stets bereites Schiff zum beliebigen Gebrauch durch die Mönche.

In Stansstad war Engelberg alleiniger Besitzer der umfangreichen Fischenz, im Gegensatz zu jener von Buochs, wo das Gotteshaus Muri²⁵ dominierte. Die Fischer in Stansstad und Umgebung waren verpflichtet, den Mitgliedern des Convents für alle Bedürfnisse Schiffe bereit zu halten (*navigare quoque ad omnia necessaria monasterii*). Auf die Vigil von Allerheiligen hatten sie nach Engelberg 300 Albeln (Weißfische) zu liefern, zum Feste des hl. Nikolaus dreißig Balchen (Felchen), auf Weihnachten, Mariæ Reinigung, Invocavit und die Vigil von Ostern je 1000 Albeln, und zum jährlichen Gedächtnistag des Gründers Konrad von Seldenbüren drei Hechte. Dazu kamen kleinere Geldzinsen im Dorf und ein Zinsanteil von drei Zigern an der dortigen Mühle. In Ennetmoos, Oedwil,²⁶ auf dem Muoterschwanden- und Rotzberg und in Alpnach hatte das Kloster Anspruch auf einige größere Geldzinsen (Alpnach: zwei Pfund und ein Schilling; Muoterschwand total: zwölfteinhalb Schilling) nebst den üblichen Zigern und Geißhäuten.

In Niederdorf bei Stans und in Stans selbst empfing das Stift verschiedene Geldabgaben (8 s, 7 s, 5 s, 4 s, etc.), ebenso in der näheren Umgebung dieses Fleckens und im benachbarten Oberdorf. Wie groß das klösterliche Salland gewesen ist, kann auch hier nicht mehr bestimmt werden: Doch ist seine Bedeutung schon daraus ersichtlich, daß das Gotteshaus Murbach-Luzern trotz seiner Höfe und Erblehen in Stans und Umgebung nie den geringsten Anteil an der dortigen Kirche gewonnen hat, deren Patronat schon frühzeitig an Muri (via die Herren von Seldenbüren) und später ganz an Engelberg gelangte.²⁷ Es scheint, daß sich das Alpenkloster auch später seinen Einfluß innerhalb des Murbacher Besitzes zu wahren wußte; war es doch seine Aufgabe laut uralter Verpflichtung, für die Allmend- und Dorf-

²⁵ Bürgisser, S. 126 und 129.

²⁶ Ennetmoos bei Stans. Oedwil bei Ennetmoos. Heute verschwundener Name; jetzt Allweg etc.

²⁷ Siehe oben.

genossen die Zuchttiere, nämlich Hengst, Stier, Eber und Widder zu halten.²⁸ Trotzdem besaß das Stift in Stans nie einen geschlossenen Hofverband, sondern die Zinsen der Güter mußten «in curtem Buochs» geliefert werden, wie es für ein bei Stans gelegenes Gut im Güterverzeichnis ausdrücklich bestimmt wird.²⁹

In Wil bei Stans hatte Engelberg verschiedene Zinsen an Geld (siebeneinhalb Schilling und acht Denare), ebenso in Aa (total dreieinhalb Schilling und 47 d),³⁰ wo auf einem Gut darüberhinaus noch die Verpflichtung haftet, dem Abt ein Pferd für vierzehn Tage bereit zu stellen. Das gleiche gilt für eine Besitzung in Waltersberg und zwei andere in Albretwil und Fügelislo (beide bei Dallenwil), wobei die letzteren das beschlagene Pferd sogar für 23 Tage bereithalten mußten. Es scheint sich bei diesen Verpflichtungen um Dienstleistungen von Ministerialen zu handeln, welche einen entsprechenden Stock an Gütern besaßen, um die mit nicht geringen wirtschaftlichen Lasten verbundene Haltung von Pferden betreiben zu können. Tatsächlich werden auch die Ritter von Aa mehrfach als Dienstleute Murbachs erwähnt (was sie nicht hinderte, auch gegenüber dem Kloster Engelberg Verpflichtungen einzugehen). Die Ritter von Waltersberg und Fügelislo sind ebenfalls Engelberger Dienstleute, scheinen jedoch nie in nähere Beziehungen zu Engelberg getreten zu sein. Als Gegenleistung für die Haltung und Zurverfügungstellung eines Pferdes erhielten sie vom Stift zinslose Lehen.³¹

Zur Lieferung von Ziger- (meist ein bis drei Stück), Geldzinsen oder Geißhäuten waren kleinere Güter in Aa, Waltersberg, Riedmatt,³² Wolfenschießen, Wisiberg, Albretwil, Dallenwil, Ober- und Unterrickenbach, Schwanden³³ usw. verpflichtet.

Von diesen jedoch unterschieden sich sichtlich die um Wolfenschießen gelegenen Berggüter und Besitzungen, welche alle eine mehr oder weniger große Anzahl von Zigern und Teilkäsen lieferten, so

²⁸ Durrer, Einheit, S. 75.

²⁹ Vgl. Anm. 21.

³⁰ Aa liegt oberhalb von Stans-Oberdorf, wahrscheinlich bei Gisiflüeli. Genaue Lage nicht bekannt. Stammsitz der Ritter von Aa, Ministerialen von Murbach und Engelberg.

³¹ Ganahl, S. 144. Oechsli, S. 167 ff, Regesten 40, 108, 237 etc.

³² unbekannter Ort.

³³ Bei Büren.

beispielsweise Rugisbalm 10 Ziger und einen Teilkäse, Geren elf, die Mühle dreizehn, Stöckschwand sechzehn Ziger und drei Teilkäse usw.³⁴ Alles Güter also, die ausschließlich Alpwirtschaft und Viehzucht betrieben und die zusammen mit den Engelberger Alpen das Kloster mit den nötigen Milchprodukten versorgen mußten. Ob sie einem Dinghof in Wolfenschießen unterstanden, werden wir später sehen. Sicher ist, daß das Einzugsgebiet des Hofes zu Buochs bis weit über Stans hinaus nach Horlachen³⁵ und die Treichialpen³⁶ reichte.

Dieser Besitz, der größtenteils auf Schenkungen des Hauses Seldnbüren zurückzuführen ist, vergrößerte sich rasch durch die Anstrengungen des Klosters und reichliche Schenkungen. Schon 1199 erhält Engelberg von Murbach zum ewigen Erblehen Güter, die zuvor Meier Walter zu Stans besessen hatte, zu Wisiberg, Fallenbach und Eilsmatten, welche später ganz in seinen Besitz aufgehen.³⁷ Leutprie-ster Heinrich von Buochs schenkt an das Kloster zwischen 1190 und 1223 sein gesamtes liegendes Gut in Buochs, sein Haus mit Fahrhabe, ferner acht Ochsen, vierzehn Kühe, eine große Zahl ungezähmter Pferde (!!), gegen 100 Schafe und eine Schweineherde im Wert von 20 Pfund (also ca. 45 Stück), dazu 80 Mark Silber zur Erwerbung eines Weinberges. Schon früher hatte dieser Wohltäter des Stiftes Engelberg den Klosterfrauen auf seine Kosten eine Kirche bauen lassen und diese reichlich ausgestattet.³⁸ Ein Ritter Petrus von Waltersberg erlangt um 1240 von Engelberg eine Pfründe und schenkt dem Kloster dafür sein Gut «Schwand»,³⁹ das zwei Pfund drei Schilling Zins trägt.

In Buochs und am Bürgen konnte das Gotteshaus Engelberg Ende des 13. Jahrhunderts und besonders im 14. seinen Besitz beträchtlich ausdehnen. 1287 schenkt ihm Rudolf von Schauensee ein Gut in

³⁴ Vergleiche die genauen Zahlen unten.

³⁵ Laut dem großen Güterverzeichnis. Liegt bei Ennetmoos. Vergl. Anmerk. 21.

³⁶ Auf der Wasserscheide gegen Obwalden bei Dallenwil. Vergleiche auch Durrer, Einheit, S. 89, Anm. 1.

³⁷ Gfr. 49, 23 und Gfr. 51, 36, 37.

³⁸ Gfr. 49, 14, 20. Regest 39 bei Oechsli. Businger, Unterwalden I 426. Annales Engelbergenses minores, Gfr. 8, S. 109.

³⁹ Oechsli, Regest 115. Schwand liegt bei Büren. Könnte allerdings geradesogut in Engelberg oder woanders liegen, da dieser Name sehr häufig in Unterwalden vorzukommen pflegt.

Buochs, dessen Zins jährlich zwei Pfund betrug und ein solches am Bürgen, ebenfalls bei Buochs, welches 10 Schillinge auswies.⁴⁰ Ein Habsburger Ministeriale, Heinrich Schrutan von Winkelried, verlieh dem Stifte 1300 verschiedene Güter in Stans und Buochs, während ein Jahr später ein Klosterbruder ein Gut am Bürgen (Ertrag 10 s) kaufte.⁴¹ Das Kloster Engelberg erwirbt ferner 1310 den Nachlaß des Herrn Johannes, Ritter von Buochs, mit einem Teil des Geldes von 86 Mark Silbers, das ihm Königin Elisabeth geschenkt hatte.⁴² 1326 kauft Abt Walter um 15 Pfund ein Gut Langacker bei Buochs, dessen Zins von einem Pfund als Leibgedinge für vier Nonnen bestimmt, und zwei Jahre später zwei Pfund Geldes vom Vokingergut am Bürgen, welches ebenfalls für drei Klosterfrauen und eine Jahrzeitstiftung verwendet wird.⁴³ Zum gleichen Zweck verkauft Johann Joler 1336 an das Gotteshaus eine Matte, einen Hanfgarten und einen Acker bei Ennetbürgen (Zins ein Pfund für vier Nonnen).⁴⁴ Eine Klosterfrau kauft 1342 verschiedene Zinsen, unter anderem von Gütern in Buochs und Stans, zu Jahrzeitstiftungen, und zwei Jahre später verkauft ein Luzerner Bürger an Engelberg ein Gut, ebenfalls bei Buochs (Zins: ein Pfund und acht Schillinge).⁴⁵

In der Gegend von Stans scheint das Kloster hingegen keine großen Erwerbungen mehr gemacht zu haben. 1283 treten die Vögte von Ringgenberg ihre Rechte und Gefälle an Gütern im Kirchspiel Stans an den Convent zu Engelberg ab und im Jahre 1300 vergab der schon erwähnte Habsburger Ministrale an das Stift Güter und Besitzungen im gleichen Dorf.⁴⁶ Ein Edler von Eggenburg verkauft dem Kloster 1341 verschiedene dingliche Rechte in der Nähe von Stans; er erhält jedoch die Güter wieder zurück als Erblehen gegen einen Zins von einem Pfund.⁴⁷ In Stans-Oberdorf erwirbt Engelberg endlich im Jahre 1347 zu Stalden eine Matte und gibt sie als Erblehen zurück gegen ein Pfund jährlichen Zinses.⁴⁸

⁴⁰ Gfr. 51, 160.

⁴¹ Gfr. 51, 168, 173.

⁴² Gfr. 52, 197.

⁴³ Gfr. 52, 246. Gfr. 53, 257.

⁴⁴ Gfr. 53, 277.

⁴⁵ Gfr. 53, 285 und 290.

⁴⁶ Gfr. 51, 154, 168; Anmerkung 41.

⁴⁷ Gfr. 53, 280.

⁴⁸ Gfr. 53, 296.

Bei Dallenwil und Niederrickenbach erwirbt das Kloster zu Jahrzeitstiftungen 1322 und 29 je ein Haus mit Hofstatt (Ertrag: ein Pfund vier Schillinge) und zwei andere Güter (Zins ein Pfund).⁴⁹ Im folgenden Jahre finden wir die Jahrzeitstiftung einer Nonne mit einem Pfund Zins von einem Gut Moos auf Wisiberg und mit zehn Schilling von zehn Rindern Alp von der Steinalp bei Niederrickenbach; ebenfalls im Jahre 1330 kaufen zwei Engelberger Klosterfrauen sieben Rinder Alp am nämlichen Orte, sechs Rinder Weide zu Gadmen (Niederrickenbach) und ein Stück Matte zu Dallenwil zu eigener Verwendung. Ertrag: Ein Pfund.⁵⁰

Selbst in Obwalden, wo das Urbar aus der Zeit um 1200 nur geringen Besitz ausgewiesen hatte, erwirbt sich das Stift Engelberg im Verlaufe des 14. Jahrhunderts namhafte dingliche und grundherrliche Rechte. Der Habsburger Ministeriale Schrutan von Winkelried hatte dem Kloster Güter unbekannter Größe in Alpnach geschenkt.⁵¹ 1307 verkaufte das Stift um 100 Mark Silber mehrere Güter, welche es von den Kellern zu Sarnen erworben, an die Königin Elisabeth, Gemahlin Albrechts; diese schenkt den ganzen Besitz wiederum an das Kloster zurück. Es handelt sich bei dieser großzügigen Spende der Königin um verschiedene Grundstücke und einen Hof zu Alpnach, die zusammen jährlich fünf Malter Haber und zehn Malter Dinkel einbrachten; ferner um ein Gut zu Schlieren-Schwarzenberg, Zins ein Pfund, und je zwei Güter zu Alpnach (Zins: ein Pfund und elf Schillinge) und Kägiswil (Zins: Dreißig Schilling resp. ein Pfund).⁵² Diese Güter erscheinen zum größten Teil nebst neuen Erwerbungen ein zweites Mal in einem Zinsrodel des Frauenklosters vom Jahre 1372, in dem zehn verschiedene dingpflichtige Güter angegeben werden, welche den oben erwähnten Dinkelzins zusammenbringen müssen. Es begegnet uns hier auch ein Gut «ze der Tolen» in der Kirchhöre Alpnach, das schon in einem anderen Urbar des Frauenklosters von 1345 angegeben und mit dem erwähnten Gut zu Kägiswil identisch sein dürfte, obwohl im zweiten Rodel von 1372 der Zins nur noch mit 25 Schillingen anstatt mit 30 ausgewiesen wird. Dieses letztere Urbar gibt in Alpnach, Schoried, Schlieren, Schwarzenberg,

⁴⁹ Gfr. 52, 233. Gfr. 53, 259.

⁵⁰ Gfr. 53, 260, 262.

⁵¹ Vergleiche Anmerkung 41 und 46.

⁵² Gfr. 51, 189.

Stad und Niederstad insgesamt 24 zinspflichtige Güter an, die zusammen fünf Pfund und 24 Mütt Dinkel zinsen. Wir vernehmen auch, daß das Frauenkloster in Alpnach einen eigenen Zinsbezüger hatte, welcher sich bei Verzug der dinglichen Abgaben auf Kosten des Säumigen ins dortige Wirtshaus zu legen hatte. Die Güter und Grundstücke selbst waren ledige Erblehen und wurden auf eine Zeit von drei Jahren verliehen. An Stelle einer straffen Hoforganisation finden wir den lockeren Wirtschaftsverband der Erblehen, die vom Convent alle drei Jahre weiter verliehen werden, und den Zinsbezüger der Klosterfrauen, im Gegensatz zu den Untervögten und ihrem strengen Regiment auf den Dinghöfen der anderen Klöster.⁵³

Engelberg hatte auch in Einwil bei Sachseln als Einkünfte der Kirche von Lungern Anspruch auf etliche Zehnten. Denn 1328 kaufen die Ritter Peter von Hunnwil und Heinrich von Vitrigen die dortigen Korn- und Jungzehnten, Zinse und Rechte vom Kloster für 50 Pfund.⁵⁴ Im Jahre 1367 endlich erwarb es den Herrenhof Kerns vom Stifte Münster um 500 Pfund und einige Jahre später tauschweise ein Gut vom Kloster St. Blasien am gleichen Orte.⁵⁵ Im Melchtal hatte Engelberg einen Zins von zehn Schillingen⁵⁶ und den zwölften Teil der Alp Melchsee; in Lungern das Gut Rütli, das es um 10 Pfund 1388 verkauft, zu Eigen, außerdem in Sarnen einige Zehnten.⁵⁷

Es wären noch mehrere Vergabungen an das Frauenkloster zu erwähnen, die besonders in jenem Zinsrodel von 1345 verzeichnet sind und etliche dingliche Rechte in Dallenwil, Stans, Buochs, am Bürgen und den umliegenden Alpen betreffen. Doch sind in diesem Urbar Grundeigentum, Jahrzeitstiftungen, gewöhnliche Gülten und andere Ansprüche in verworrenem Durcheinander aufgezeichnet, so daß eine geordnete Uebersicht nicht möglich ist. Oft sind außerdem rein interne Besitzübertragungen zwischen Männer- und Frauenkloster ebenfalls angegeben. Nicht viel besser bestellt ist es um das bereits erwähnte kleine Verzeichnis von Vergabungen (1372), in dem mehrere Güter und Aecker in Sarnen erwähnt werden (Zins: zwei

⁵³ Rödel des Frauenklosters von 1345 und 1372, Q. E. E., Abt. 2, Bd. 2, S. 228 ff, Gfr. 37, S. 291, und Regesten Oechsli 197, 761.

⁵⁴ Gfr. 52, 255; Reg. Oechsli 663.

⁵⁵ Gfr. 53, 336; Gfr. 55, 383.

⁵⁶ Zinsrodel des Frauenklosters von 1345.

⁵⁷ Gfr. 53, 347; Gfr. 55, 399; Oechsli, Reg. 815.

Pfund), ferner solche zu Buochs (Zins: ein Pfund fünf Schilling resp. ein Pfund), Stans (Zins: zehn Schilling) usw.

Der Grundbesitz des Klosters Engelberg in Unterwalden war demnach ziemlich stark zerstreut gelegen. Eine gewisse wirtschaftliche Konzentration findet sich in Buochs: Hier lag der Dinghof der geistlichen Grundherrschaft mit verschiedenen Hofgütern, dem Salland des Klosters und dem Kirchenvermögen der Pfarrei, sodaß zusammen mit dem Niedergericht des Engelberger Ammanns (siehe unten) sich in dieser Gegend die Hauptmasse der grund- und gerichtsherrlichen Ansprüche des Stiftes vereinigten. Der geistliche Pfleger, ein Engelberger Conventuale, hatte die wirtschaftliche Leitung des Hofes und die Oberaufsicht über die Güter in Buochs und Umgebung inne. Zufolge dieser grundherrschaftlichen Machtfülle des Klosters hatten die Gotteshausleute und der Hof zu Buochs innerhalb der Allmendgemeinde eine nicht unbedeutende Stellung erreicht, wie in Stans, wo das Salland, das Kirchenvermögen und die übrigen Rechte dem Convente ebenfalls ein gewisses Schwergewicht innerhalb der Dorfgenossenschaft sicherten.

Die übrigen Güter waren Streubesitz. Sie hatten neben Geld- und geringen Käse- oder Zigerzinsen in der Nähe des Vierwaldstättersees und im Talgrund nicht selten auch Getreide zu liefern (ferner: Geißhäute, Nüsse, Brote, Eier etc.), während die höher gelegenen Alpen und Besitzungen in Wolfenschießen/Engelberg in erster Linie Produkte der Milchwirtschaft hervorbrachten (aus der charakteristischen Zusammensetzung der Abgaben ist ersichtlich, daß in den Tälern und nahe beim See der Ackerbau im Mittelalter eine ganz andere Stellung einnahm als heute. Er dürfte mindestens gleich intensiv wie die reine Viehwirtschaft ausgeübt worden sein). Die Fischer in Stansstad und Umgebung zinsten dem Kloster Fische und hatten ihm Schiffe bereit zu halten; eine kleine Zahl von Vertretern des niederen Adels hatten außerdem dem Abt und Convent Pferde für eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen, während einige wenige Güter im Obwaldner Talboden neben Getreide- zu etlichen Geldabgaben verpflichtet waren, die von einem Zinsbezüger des Frauenklosters eingesammelt wurden. Erst im 14. Jahrhundert vergrößerte sich der Bestand an dinglichen Rechten auch in Obwalden durch die Erwerbung der Kirche Lungern und Kerns samt dem dortigen Herrenhof.

Die Fragwürdigkeit eines Dinghofes zu Wolfenschießen

Nach dem Engelberger Hofrecht zu Buochs mußten die Gotteshausleute dem Ammann zu Gerichte stehen bis «an Srenki» (Verschreibung von Trenki),⁵⁸ womit die Treichialpen westlich von Dalenwil gemeint sind, an welchen das Frauenkloster dingliche Rechte beanspruchte.⁵⁹ Die Einflußsphäre des Hofes reichte somit bestimmt über Stans hinaus und es bleibt deshalb die Frage offen, ob für einen Dinghof in Wolfenschießen überhaupt noch ein hinlängliches Wirkungsfeld vorhanden gewesen wäre.

In und um Wolfenschießen verfügte der Convent über recht beträchtliche Zigerzinsen; doch bebaute hier das Kloster keine ausgedehnten Salländereien wie in Buochs und Stans, welche die beste ökonomische Grundlage zur Heranbildung eines Dinghofes geboten hätten. Im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts vermehrten sich nun auch in dieser Gegend Nidwaldens die dinglichen Rechte Engelbergs durch verschiedene Schenkungen und Zukäufe. So vergabte Bertold von Wolfenschießen ums Jahr 1261 dem Kloster den vierten Teil der Bannalp (Ertrag: sechs Schilling) bei Oberrickenbach, und seine Söhne erhalten vom Stifte als Erblehen mehrere Güter zu Wolfenschießen, Wisiberg, Allzellen und Fallenbach gegen solche zu Rugisbalm bei Wolfenschießen und anderwärts.⁶⁰ 1328 stiftet Heinrich von Langnau eine Jahrzeit mit den Zinsen (sechs Schilling) eines Gutes zu Diegisbalm bei Wolfenschießen und zwei Jahre später wird für den Mönch Arnold und die Nonnen Elisabeth und Margeritha von Andreas an der Mettlen ein Leibgedinge mit einem Pfund und fünf Schillingen Zins von einem Gut Blietschen ob Wolfenschießen gekauft.⁶¹ Ebenfalls für eine Jahrzeit sind die zehn Schilling Zins einiger Landstücke auf Allzellen berechnet, die Peter Joler 1334 an das Kloster verkauft und als Erblehen wieder zurückerhält. Teils als Leibgedinge, teils als Jahrzeitstiftung kaufen drei Klosterfrauen im gleichen Jahre ebenfalls in Allzellen eine Liegenschaft (Zins: zehn Schilling), und eine andere Nonne 1342 verschiedene Güter in Oberrickenbach, Wolfenschießen, Allzellen, Büren usw., deren Zins von

⁵⁸ Siehe unten.

⁵⁹ Rödel von 1345.

⁶⁰ Gfr. 51, 113, 123.

⁶¹ Gfr. 53, 256, 261.

acht und einem halben Pfund zum gleichen Zweck verwendet wird.⁶² In Allzellen besaß das Kloster etliche Zehnten (vielleicht Pfarrzehnten?); denn 1357 befreit es die dortigen Bergleute von Birnen-, Aepfeln-, Rüben- und Kirschenzehnten aus Dankbarkeit für geleistete Dienste. Zehn Jahre später nachher kauft Engelberg verschiedene Zehnten in Oberrickenbach um zehn Pfund von zwei Dorfgenossen aus Wolfenschießen und Buochs.⁶³

Trotz diesem umfangreichen Engelberger Besitz scheint es gleichwohl nie zu einem eigentlichen Hof in Wolfenschießen gekommen zu sein. Kopp und Oechsli haben zwar einen solchen angenommen. Durrer jedoch hat diese Ansicht verworfen und — wie mir scheint mit Recht — darauf hingewiesen,⁶⁴ daß das sonst reichhaltige Stiftsarchiv nichts von einem Dinghof zu Wolfenschießen berichtet, und zudem im Urbar aus der Wende des 12. Jahrhunderts die Wolfenschießer nicht einmal angeführt werden, wogegen andere Vertreter des niederen Adels, die zum Teil nicht einmal Dienstleute des Klosters Engelberg allein sind, dem Abt und Convent Pferde zu stellen haben. Durrer ist auch der Ansicht, daß die Ammänner von Wolfenschießen aus gemeinfreiem Stande hervorgegangen seien, später dem niederen Adel angehörten und den Zunamen «Ammann» annahmen, da sie mehrfach an der Spitze des politischen Staatswesens standen. So gibt das Jahrzeitbuch von Wolfenschießen für 1315 bis 1319 einen Walter von Wolfenschießen an, «ein ammann in den Landt ouch ein Stifter des lobw. Gottshus». Doch schon im Jahre 1275 finden wir einen Walther, Ammann zu Wolfenschießen, der in einem Urteil zwischen Uri und Engelberg Zeuge ist.⁶⁵ Die Vertreter dieses Geschlechtes erscheinen auch sonst mehrere Male im Zusammenhang mit Engelberger Angelegenheiten als Zeugen usw., und im Jahre 1347 heißt es in einer Urkunde sogar ausdrücklich, daß der Ammann von Wolfenschießen das von Engelberg gekaufte Gut zu Händen des Klosters empfangen solle, während zehn Jahre später ein Ulrich, Ammann des Gotteshauses Engelberg, als Zeuge in einer Urkunde des Klosters genannt wird.⁶⁶

⁶² Gfr. 53, 277, 279, 285.

⁶³ Gfr. 53, 306, 335.

⁶⁴ Oechsli, S. 95 ff. Durrer, Einheit, S. 88 ff; Kunstdenkmäler, S. 1056 ff.

⁶⁵ C. Deschwanden, Urkundliches Verzeichnis der Talamänner, Vorgesetzten und Amtsleute des Landes Unterwalden nid dem Wald, Gfr. 26/27.

⁶⁶ Gfr. 53, 296, 309.

Es kann deshalb die berechtigte Frage gestellt werden, ob der Ammantel derer zu Wolfenschießen nur aus der Bekleidung eines politischen Amtes entstanden sein mag, wie Durrer vermutet, oder ob nicht doch das Stift Engelberg im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Verwaltung und Ueberwachung seiner zwischen Dallenwil und Grafenort gelegenen Güter diesem Geschlecht übergeben hatte, worauf es sich berechtigterweise den Beinamen Ammann zulegte.

Sicher ist, daß sich das Kloster zur Regelung seiner mannigfaltigen wirtschaftlichen Angelegenheiten bei Prozessen, Käufen und Verkäufen der Herren von Wolfenschießen bediente. Auch wenn diese nicht einem Hofverband vorstanden, so mögen sie doch vielleicht die Ablieferung der von den Klostergütern anfallenden Zinsen und Abgaben überwacht, kurz —, das Stift in grundherrlichen Belangen vertreten haben. Andere Engelberger Dienstleute, wie etwa die Ritter von Waltersberg und Fügelslo, werden höchst selten in den Urkunden genannt, welche Kauf oder Verkauf von Klostergut betreffen, wogegen die von Wolfenschießen Ende des 13. Jahrhunderts und im Verlauf des 14. dauernd in Amtshandlungen, die den Besitz der geistlichen Grundherrschaft Engelbergs berühren, anzutreffen sind. Selbst Durrer konnte sich dieser Tatsache nicht vollständig verschließen, meint allerdings, daß der Convent seine grundherrlichen Rechte erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, als sie «von der demokratischen Bewegung im Lande bedroht wurden», an die «maßgebende Landammännerfamilie» überlassen hat.⁶⁷

Ein Engelberger Dinghof und Hofverband scheint auf jeden Fall in Wolfenschießen nicht existiert zu haben. Wir können lediglich feststellen, daß die Herren von Wolfenschießen im 13. und 14. Jahrhundert vom Convent mehrfach mit grundherrlichen Aufgaben betraut wurden und daß ein Ulrich von Wolfenschießen im Jahre 1401 als Blutsrichter im Todschlagsfall des Enderlin in Engelberg richtet.⁶⁸ Somit ist für den Klosterbesitz um Wolfenschießen sicher bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Hof zu Buochs, oder jener zu Engelberg als Verwaltungszentrum anzusehen, wohin auch die Zinsen der Güter flossen und die Gotteshausleute zu den Gerichtstagen zu gehen hatten.

⁶⁷ Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1058.

⁶⁸ H. Cattani, Entwicklung des Talgerichtes von Engelberg unter der Klosterherrschaft, Gfr. 90, S. 431. Siehe auch Gfr. 55, 431.

3. Das Hof- und Dorfrecht zu Buochs

Trotzdem die Reformbewegungen des 11. und 12. Jahrhunderts gegen das Eigenkirchenwesen und den Einfluß weltlicher Gewalten auf den geistlichen Wirtschaftsorganismus kräftig angekämpft hatten, konnten viele Klöster dennoch in der Regel die Herrschaft der Kast- und Untervögte nicht vollständig abschütteln, sodaß sie den Ministerialen und Dienstleuten, welchen die Leitung der Dinghöfe unterstand, als Entgelt für ihren Schutz über die Hofgenossen gewisse, meist finanzielle Zugeständnisse machen mußten. Wenngleich die grundherrlichen Beamten der kirchlichen Wirtschaftsorganisationen dermaßen oft eine beträchtliche Macht über die ihnen unterstellten Hofgenossen ausüben konnten, ist andererseits doch zu berücksichtigen, daß das Hofrecht keineswegs nur Recht der Unfreien, somit also Standesrecht darstellte; auch war es nicht an Güter bestimmter Kategorie gebunden. Die Einheit des in den klösterlichen Dinghöfen zur Anwendung kommenden Rechtes bezog sich deshalb in erster Linie auf die dingliche Ordnung des Leiheverhältnisses, nicht aber ohne weiteres auf den persönlichen Gerichtsstand des Einzelnen.

Mit anderen Worten: Die Gerichtsherrschaft ist nicht Ausfluß der Grundherrschaft, mögen die grundherrlichen Beamten eine noch so große Macht in ihren Händen vereinen. Was wir in den meisten Hofrechten vor uns haben, ist nichts anderes, als eine Summe bestimmter Ordnungsvorschriften für jene, welche in irgendeiner dinglichen Abhängigkeit zur betreffenden Grundherrschaft stehen. Hofrechte können demnach Freie und Unfreie umfassen, ohne dabei den Versuch zu machen, die Freien unter das Recht der Unfreien zu beugen oder die oft verschiedenartigen Gruppen von Nichtfreien zu einer standeslosen Masse zu verschmelzen. Beispielsweise konnte also der Besitzer eines Gutes in dinglichen Fragen einer ganz anderen Herrschaft Rechenschaft schulden als in gerichtlichen.⁶⁹ (Demgegenüber ist allerdings die Macht der geistlichen Gerichtsherrschaften nicht zu unterschätzen, welche unter Umständen in einem Dorf auch über Nicht-

⁶⁹ Vergleiche vor allem die grundlegenden Ausführungen von G. Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft, S. 173 ff, 177 ff, 180 ff. Auch Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 53 ff.

Hofleute die gerichtsherrschaftliche Oberhand gewinnen konnten. Diese Entwicklung würde dadurch begünstigt, daß sich der Freiheitsbegriff innerhalb der klösterlichen Hofverbände im hohen und späten Mittelalter einer relativierenden Wandlung unterzog).⁷⁰

Der Engelberger Hof zu Buochs jedoch kannte nicht die Macht eines herrschaftlichen Untervogtes. Die dortigen Gotteshausleute hatten keinem weltlichen Herrn Steuern, Abgaben oder Zinsen zu leisten, sondern sie unterstanden direkt dem Abt und seinem Ammann, dessen Kompetenzen ziemlich gering waren. Konnte sich schon in den Wirtschaftszentren der Eigen- und Reichsklöster eine gewisse Differenzierung in sozialen und rechtlichen Belangen innerhalb der Hofgemeinde durchsetzen, so erst recht im Engelberger Dinghof zu Buochs, der unter die Leitung des geistlichen Grundbeamten und des von den Gotteshausleute gewählten Niederrichters gestellt war.

Wenden wir uns jedoch dem Hofrecht selbst zu, das ich vorerst kommentarlos zitiere.⁷¹

Das Hofrecht zu Buochs

«Zweimal im Jahre, im Mai und im Herbst soll man Tagding halten, ferner je nach Bedürfnis des Gotteshauses und seiner Leute. Man soll es öffentlich vierzehn Tage oder drei Wochen vorher in der Kirche gebieten; wer vom Gotteshaus Lehen oder Erbe hat oder Gotteshausmann ist, soll auf dem Tag bei drei Schilling Buße erscheinen.

Die Gotteshausleute sollen dem Abte Treue schwören, seinen Nutzen zu fördern und seinen Schaden zu wenden.

Würde ein Gotteshausmann schuldlos gefangen, soll ihn der Abt aus jenes Gut lösen.

Das Gotteshaus soll auf dem Hof zu Buochs auf jeder Seite des Wassers aufwärts eine offene Straße bis nach Engelberg ins Holz haben, sodaß man einem Roß den Halfter aufschlagen und ohne alles Irren bis nach Engelberg gehen kann. Könnte man wegen des Wassers die Straße nicht sicher fahren, so mag das Gotteshaus (die Zäune) aufbrechen und ohne jede Vergütung durch die Güter fah-

⁷⁰ Siehe Kapitel 1. Auch Ganahl.

⁷¹ Oechsl, Reg. 791. Auch Gfr. 33, S. 69.

ren, bis die Straße wieder sicher ist. Ein anderer, der dem Gotteshaus nachführe, soll den Schaden vergüten.

Das Gotteshaus soll in dem Hof zu Buochs einen Beschäler (Hengst), einen Stier und einen Eber zum Nutzen der Gotteshausleute halten. Mit wessen Vieh eines der drei Tiere heimkommt, der soll es pflegen wie sein Vieh und soll den Stier in ein besonders Abteil seines Stalles stellen. Findet er, daß derselbe ihm zum Schaden gereiche, soll er ihn austreiben mit seinem Rockärmel oder einer dieses Jahr geschossenen Gerte, und nicht weiter.

Man soll dem Gotteshaus die Zinsen auf St. Andreas oder die nächsten acht Tage nachher entrichten. Wer es nicht täte, dessen Güter fallen dem Gotteshaus ledig. Auch soll niemand des Gotteshauses Gut verändern (verkaufen), ohne des Gotteshauses und seines Amtmanns Hand und Willen.

Wer eine Schupposse weisen oder den Zins davon geben soll, der soll zu allen denen gehen, die in seine Schupposse zinsen sollen, von ihnen den Zins fordern und ihn dem Abt in den Hof bringen. Würde ihm derselbe verweigert, so soll der Ammann den Zins auf deren Kosten, die ihn schulden, einziehen. Dem, der die ganze Schupposse weisen oder den Zins davon geben soll, soll man auf dem Hofe eine Mahlzeit geben, bestehend aus Kornbier oder Elsässer und Weißbrot, Stickelerbsen und gedörretem Schweinefleisch. Man soll jedem von ihnen in einer Schüssel anrichten, die eines mittleren Mannes Spanne weit ist, da soll ein Stück Fleisch durchgehen, das mundbreit ist und auf beiden Seiten über die Schüssel hinaus bis auf den Tischlachen gehen soll. Den anderen, die Schupposzinsen schulden, soll man jedem, der gezinst hat, ein Weißbrot und einen Bergziger geben.

Stirbt ein Inhaber einer Hofstatt, die eine Schupposse weisen soll, so soll davon dem Gotteshaus das beste Haupt mit einem gespaltenen Fuß (also keine Pferde) zu Fall gegeben werden. (Folgt unvollständiger Satz).

Wer Ziger geben soll, soll für jeden 16 Pfund Ziger, der nicht sauer sein soll, in Rinde stossen und zwei Becher Salz dazu tun, ohne daß der Ziger damit versalzen wird. Wer keinen Ziger machen konnte und dies beschwört, soll sechs Schilling und vier Denare für einen Ziger geben. Wer dem Gotteshause Geißhäute schuldet, soll sie auf St. Andreas Tag bringen; sie sollen von einer ausgewachsenen Geiß sein.

Die Gotteshausgüter eines, der einen Todschatz begeht, sollen dem freien Richter nicht verfallen sein und sollen den Kindern oder andern Erben des Todschlägers werden.

Wenn ein Ammann abgeht, sollen die Hofleute einen wählen; wen die zwei Teile erwählen, dem soll das Gotteshaus das Amt leihen; derselbe soll ein Gotteshausmann sein. Der Ammann soll dem Gotteshaus und seinen Leuten richten, wenn und wie oft sie dessen bedürfen. Wenn jemand den Ammann um ein Nachding bäte oder mahnte, soll er es auf dessen Kosten acht Tage nachher gebieten. Alle Gotteshausleute sollen vor des Gotteshauses Ammann zu Gerichte stehen bis an «Srenki» (Verschreibung von Trenchi; heute die Treichialpen bei Dallenwil).

Die Zäune soll man so hoch machen, daß sie einem mittleren Mann bis an das Knie gehen, und so eng, daß man mit einem mittleren Schuh nicht weiter als bis an das Fußgelenk hineintreten kann.

Stössige Urteile in dem Hofe sollen zuerst nach Buchholz unter den Apfelbaum gezogen werden. Werden sie da nicht gerichtet, soll man sie gen Engelberg unter die Eschen ziehen. Ist auch dieses ohne Erfolg, in die weite Kemenate vor den Abt, der die Sache entscheidet.

Das Gotteshaus und seine Güter haben auch eine Allmend und an das Gemeinwerk das Recht, wie jeder andere Dorfmann zu Buochs hat.

Diese Bestimmungen mag das Gotteshaus und die Gotteshausleute einhellig durch das Gotteshaus minderen und mehreren, wenn sie deß zu beiden Teilen einhellig sind».

Die Abfassung des Hofrechtes zu Buochs stammt nach den zweifellos richtigen Untersuchungen Durrers aus den Anfängen des 14. Jahrhunderts und greift demnach auf Zustände des 13. Jahrhunderts zurück.⁷² Wir hören in ihm nichts von einem Meier oder Untervogt, sondern nur von einem Ammann, dem Niedergerichtsbeamten des Klosters, den die Hofgenossen selbst mit Zweidrittelmehrheit aus ihrer Mitte heraus bestimmen. Oechsli war zwar der Ansicht, daß der Engelberger Hof ursprünglich unter den Rittern von Buochs gestanden habe, die verschiedentlich in Klosterangelegenheiten als Zeugen auftreten.⁷³ Doch ist gar nicht erwiesen, daß die Ritter von Buochs

⁷² Ueber die Zeit der Abfassung: Durrer, Einheit, S. 88, Anm. 3.

⁷³ Oechsli, S. 91 ff.

Engelberger Ministerialen waren, oder einen entsprechenden Titel als Verwalter des Hofes getragen haben. 1309, noch vor dem Aussterben der Ritter von Buochs, wird auf jeden Fall ein Walter Amstutz, Engelberger Conventuale, als «Pfleger des Klosterhofes» genannt, der im Auftrage des Stiftes eine Wiese im Dorf käuflich erwirbt.⁷⁴

Der Ammann des Buochser Hofrechts wurde von den Genossen gewählt; er war der eigentliche Inhaber der Rechtsgewalt und als solcher mit dem vom Abt delegierten Twing und Bann ausgestattet, während der geistliche Pfleger als Verwaltungs- und Wirtschaftsbeamte des Hofes fungierte. Der Ammann mußte bei den säumigen Zinsern auf ihre Kosten ausstehende Abgaben einziehen und dem Gotteshaus und seinen Leuten Gericht halten, sooft sie es bedürfen. Bei Handänderungen konnte er das Gotteshaus vertreten; jedoch darf niemand ohne seine oder das Gotteshauses Einwilligung Güter verkaufen oder tauschen.

Interessant ist die Tatsache, daß der Ammann wohl sein Amt aus den Händen des Convent empfängt, jedoch von den Hofgenossen aus der Mitte der Gotteshausleute gewählt wird. Das Kloster Engelberg war zwar in der Verwaltung seines Grundbesitzes meist sehr vorsichtig und diplomatisch vorgegangen, weshalb es auch nie unter die Vogtei eines adeligen Hauses gelangte (wie gewisse andere Reformklöster). Möglich, daß es im Falle dieses, im Sinne der Reformbewegung genossenschaftlich geleiteten Dinghofes sich von der nämlichen klugen Politik leiten ließ und die Erwählung des Ammanns den Gotteshausleuten überließ.

Der Engelberger Hof war nur ein Teil einer größeren, das ganze Dorf umfassenden Wirtschaftsorganisation (Uerte, Allmendgenossenschaft). Er besaß zwar seine eigene Allmend, hatte aber auch an der Gemeinmark des Dorfes seinen Anteil, da ja die einzelnen Mitglieder der Hofgemeinschaft ebensogut Dorfleute waren, wie die übrigen. Der Richter des Hofes, der Ammann, war Inhaber der gerichtsherrlichen Gewalt über alle Hofgenossen, während die Freien ihrem eigenen Richter unterstanden. Der Ammann des Tales und Richter der freien Gemeinde war zur Zeit des Interregnums Inhaber der Hochgerichtsbarkeit, nachdem die Waldstätte 1331 (Uri), resp. 1240/42 (Schwyz, Nidwalden) die Verwaltung der Vogteigewalt

⁷⁴ Gfr. 52, 194.

übernommen hatten.⁷⁵ Von diesem Zeitpunkt an sollte es keine Herren mehr über den Talschaften geben, und der bisherige Niederrichter der freien Gemeinde übernahm das Hochgericht. Die unabhängig gewordenen Talgemeinden waren jedoch nicht nur bestrebt, die Vogtei in ihrem bisherigen Zustande zu übernehmen, sondern sie versuchten das Territorialprinzip im Hochgericht, im Steuerwesen, in der Militärhoheit, den Regalien, kurz, in allen staatlichen Bereichen durchzusetzen und über die ganzen Talschaften auszudehnen.⁷⁶

Wenn es nun im Hofrecht von Buochs heißt, die Güter des Todschlagers seien nicht dem freien Richter verfallen, so ist dieser freie Richter nichts anderes als der Inhaber der Hochgerichtsbarkeit, welche sich über den verschiedenen weltlichen und geistlichen Niedergerichten ausbreitete. Neben dem Ammann des Gotteshauses und seinem Niedergericht stand somit der Hochrichter des Tales Nidwalden, dessen fehlende Blutgerichtsbarkeit durch die Aufrichtung einer Kriminal- und Landfriedenseinigung ausgeglichen wurde.

Zum Buochser Hofrecht kann im allgemeinen noch beigefügt werden: Die Vogteilosigkeit Engelbergs hatte zur Folge, daß das Stift seinen Dinghof einem Conventualen anvertrauen konnte. Während die Dinghöfe anderer, in Unterwalden begüterten Klöster, weltlichen Grundbeamten unterstanden, die nicht geringe finanzielle und dingliche Ansprüche an die in ein strenges Hofrecht eingespannten Gotteshausleute stellten, hatte der Engelberger Hof, wie wir bereits gesehen haben, eine weitgehend genossenschaftliche Verwaltung, ähnlich den Wirtschaftshöfen im Villikationssystem der Zisterzienser. Ein freier Bauer konnte deshalb ohne weiteres in ein dingliches Abhängigkeitsverhältnis durch Uebernahme von Klosterland usw., zum Stifte Engelberg treten, ohne fürchten zu müssen, unter den mächtigen Einfluß eines Untervogtes zu geraten.

Gerade aus diesem Grunde war die Masse der sogenannten Gotteshausleute, d. h. aller jener, die vom Hofrecht tatsächlich erfaßt wurden und in irgendeiner dinglichen Abhängigkeit zu Engelberg standen, weder vom sozialen, noch vom gerichtsherrlichen Standpunkt aus gesehen, homogen und einheitlich.⁷⁷ Wie schon bei der Be-

⁷⁵ K. Meyer, S. 390 ff, 439 f, 497 ff.

⁷⁶ K. Meyer, S. 393. A. Gasser, S. 255. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 189.

⁷⁷ Siehe oben. Auch Anm. 70.

trachtung des großen Engelberger Güterverzeichnisses aus der Wende des 12. Jahrhunderts gezeigt wurde, gibt es in Buochs auf engem Raume nebeneinander Schupposen, bei denen die Höhe der dinglichen Abgaben äußerst stark variieren. (Handelt es sich vielleicht auch um Ausbausiedlungen der Seldenbörer, ähnlich wie in Engelberg selbst?). Schon diese Tatsache deutet auf eine gewisse ständische und soziale Schichtung hin, welche sicherlich dadurch noch verstärkt wurde, daß die geschenkweise oder zu Jahrzeitstiftungen an das Kloster tradierten Güter die aufgezeigte Differenzierung des dinglichen und gerichtsherrschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses weiterführten, vor allem wenn Freie in den Hofverband eintraten. Das Hofrecht zu Buochs war demnach kein Standesrecht dinglich und rechtlich gleichgestellter Personen, sondern umfaßte ein Recht verschiedener sozialer Schichten, angefangen vom Gesinde des Gotteshauses und den auf Klosterboden angesiedelten Unfreien über die Hintersassen freier Herkunft, die auf Stiftsland lebten und kein Eigen mehr besaßen, zu den freien Leuten, welche unter Umständen gegen mehrere Grundherren zugleich dingliche Verpflichtungen erfüllten, im übrigen aber ihren Gerichtsstand in der freien Gemeinde bewahren konnten.⁷⁸

Das Hofrecht enthält neben den Bestimmungen über das Ding, den Ammann, dessen Kompetenzen, Wahl usw. auch etliche verwaltungswirtschaftliche Punkte,⁷⁹ die besonders die Verpflichtungen der Gotteshausleute einerseits, und des Stiftes Engelberg andererseits regeln sollten. Vogtsteuer, Fastnachtshühner und Frondienste sind nicht anzutreffen und der Fall ist durch die Aufteilung der Hofgüter auf jene Genossen beschränkt, die eine Schupposse «weisen», d. h. auf jene, welche die Zinsen einzuziehen haben (diese werden Träger genannt). Die Zubereitung der Zinsziger ist ausführlich geregelt —, eine Methode übrigens, die heute noch im Lötschental bei der Zubereitung des sogenannten Spendzigers (Ferden) angewandt wird, im übrigen aber äußerst selten sein dürfte.

⁷⁸ Dazu: M. Weber, Wirtschaftsgeschichte, S. 73 ff und A. Gasser, S. 104. Zum Folgenden auch Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit, S. 130 ff.

⁷⁹ Oechslis, S. 92 ff.

Das Dorfrecht zu Buochs

Es ist uns in einer Urkunde des Jahres 1433 überliefert und erklärt folgende Bestimmungen als uraltes Dorfrecht:⁸⁰

«Wo First und Schwelle gelegt wird in der Uerte, soll das Gezimmerte nie mehr von diesem Dorf kommen.

Einem Aeußeren, der die Güter in der Uerte hat, und sein Gezimmertes aus dem Berg ausbessern will, sollen die Dorfleute auf seine Bitte eine Schwelle, eine Brügi, einen Balken, einen Tilbaum oder einen Rafen, eine Sporlatte oder einen First lassen. Wollte er aber mehr zimmern, einen Gaden erschütten (erhöhen?), oder einen neuen machen, soll er den Dorfleuten zwei Pfund geben und geloben, das Gezimmerte in der Uerte zu lassen. Die Schindeln zum Decken mag er von einem Dorfmann kaufen oder selber aus dem Berg (der Wald hinter dem Dorf wurde so genannt) machen.

Kein Dorfmann soll Zaunholz aus dem Berg holen, ohne von jedem Holz vorab drei Schindeldötze zu machen.

Geschlagenes Holz, das von St. Johanni bis St. Johanni des nächsten Jahres liegen bleibt, darf jeder Dorfmann nehmen.

Niemand soll aus Tanngrötzen oder tannenen Latten Hecken machen, und niemand soll buchenes Brennholz im Berg hauen, außer was einer fortschleifen kann.

Keiner soll Holz aus dem Berg einem Aeußeren, der nicht Dorfmann ist, verschaffen.

Die Gegend über dem Berg bis zur Wasserscheide ist von jeher Gemeinmark von Buochs mit denen von Beckenried gewesen.

Einem Dorfmann, der zimmern will, soll man aus dem Buchholz zu einem ganzen neuen Haus nicht über vierundzwanzig Hölzer, zu einem halben nicht über zwölf, zu einer Diele oder Vorlaube oder zu einem Unterzug nicht über sechs, und zu einem Speicher drei erlauben. Auch soll niemand aus dem Buchholz etwas schlagen, er habe denn das andere Holz schon auf der Hofstatt, auf der er bauen will. Wer ohne Erlaubnis schlägt, bezahlt für jeden Stock dreißig Schilling.

Fremdes Vieh, das in die Au (die Buochser Allmend) oder auf den Berg kommt, soll man jedes Stück um drei Schilling pfänden. Wintervieh mag der Dorfmann in die Au treiben bis St. Georg; niemand

⁸⁰ Oechsli, Regest 814; auch Gfr. II, S. 207.

soll Streu aus der Au verkaufen oder geben, außer einem Dorfmann zu Buochs oder einem Bergmann am Bürgen. Auch sind die althergebrachten Rechte von Engelberg vorbehalten.

Um den Brüel soll eine Straße in die Allmend offen bleiben. Wer zum Dorfmann aufgenommen werden will, soll den Dorfleuten zwei Gulden geben; Kinder unter sieben Jahre werden Dorfleute mit ihm, solche über sieben Jahre müssen das Dorfrecht kaufen».

Auffallend an diesen Bestimmungen ist in erster Linie die genaue und ins kleinste Detail gehende Regelung der Waldbenützung, deren Bedeutung durch die Zuwanderung Fremder und das Wachsen der eigenen Bevölkerung mehr und mehr erkannt und entsprechend normiert wurde. Wenn das Dorfrecht des weiteren bestimmt, an wen Streue verkauft, und ausdrücklich verbietet, daß an einen, der nicht Dorfmann ist, Holz oder Gezimmertes abgegeben werden darf, so sehen wir gerade an diesem Beispiel von Buochs, wie die Bildung von Dorf- und Allmendgemeinden schon sehr früh die Grundlage für gemeinsame wirtschaftliche (und später politische!) Entschlüsse in sich schloß.⁸¹

Der Engelberger Dinghof und die dortigen Gotteshausleute scheinen sich dieser Gemeinschaft organisch eingefügt zu haben. Sehr wahrscheinlich spielten sie eine maßgebende Rolle, wenn wir an den Umfang des Engelberger Besitzes in Buochs und den Einfluß des geistlichen Niedergerichtes denken (siehe oben). Das Dorfrecht betrachtet die Ansprüche des Klosters als eine durchaus feststehende Größe. Der Dinghof mag den Genossen auch die nötigen Zuchttiere zur Verfügung gestellt haben, da wir im Dorfrecht über diesen wichtigen Punkt keine näheren Angaben erhalten.

Eine ähnliche, wenn auch nicht die gleiche, wirtschaftliche Stellung genoß das Kloster Engelberg in der anderen großen Allmendgenossenschaft Nidwaldens, in Stans.⁸² Mit jener von Buochs muß diese große Wirtschaftsorganisation schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in enge Verbindung (universitas)⁸³ getreten sein. Die Vereinigung dieser beiden wichtigen Allmendgenossenschaften aber war

⁸¹ Heusler, die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, Zeitschr. für Schw. Recht 10, S. 66 ff. Vergleiche auch Durrer, Einheit, S. 111 und Oechsl, S. 216 ff.

⁸² Siehe oben und Anm. 28.

⁸³ Neben K. Meyer auch Durrer, Einheit, S. 8 und 113.

die Basis für die spätere politische Entwicklung des Landes Unterwalden nörd dem Kernwald.

4. Die Einkünfte des Klosters Engelberg

Was nun die Gesamtheit der Einkünfte der geistlichen Grundherrschaft Engelberg betrifft, so ist generell folgendes zu sagen: Obwohl das Klosterarchiv mit Urkunden aller Art reichlich versehen ist (es verfügt allein für die Zeit von 1120 bis anfangs des 15. Jahrhunderts über mehr als 400 Urkunden), herrscht doch — wie übrigens auch an anderen Orten — ein gewisser Mangel an Güterverzeichnissen, Urbarien und ähnlichen Aufzeichnungen. Dies ist an sich kaum erstaunlich, wenn man bedenkt, daß das Kloster nicht weniger als dreimal abbrannte. Bei diesen Gelegenheiten wurde das Archiv, in dem die wertvollen Kaiser- und Papstdiplome und die verschiedenen Kaufs- und Verkaufsurkunden lagen, meist mehr oder weniger vollständig gerettet, während die nach der Auffassung der damaligen Zeit weniger interessanten Aufzeichnungen rein wirtschaftlicher Natur ein Raub der Flammen wurden, besonders wenn sie — im Gegensatz zu den Urkunden des Klosterarchivs — an einem nicht feuersicheren Orte, z. B. der Zelle des Großkellers, aufbewahrt wurden.

Trotzdem ist es möglich, eine gewisse Einsicht in den Wirtschaftsapparat des Klosters zu erhalten, vor allem an Hand des großen Güterverzeichnisses aus der Zeit um 1200,⁸⁴ in dessen ersten Teil die Zinsen der Höfe am Albis und im übrigen Mittelland aufgezählt sind. Rang- und mengenmäßig an vorderster Stelle stehen die Getreide- (Weizen, Roggen, Hafer, Spelt usw.) und Hülsenfrüchtezinsen mit einem Totalbetrag von 40 Mütt und 49 Malter (ein Malter = 4 Mütt = 333,125 l). Die Geldzinsen sind ebenfalls nicht unbedeutend und betragen total 67½ Pfund. Dazu kommen von den Gestaden des Zugersees 245 Balchen (Felchen), an elf verschiedenen Orten die Verpflichtung zu Dienstleistungen an den Abt und einige andere Abgaben. Der grundherrliche Beamte des Klosters, der Propst, bezog für seine Mühe von den Gotteshausleuten die Fälle, den Ehrschatz (eine Art Handänderungssteuer), die Vogtsteuer, Erbzinsen, allfällige Bußen und an etlichen Orten einen Harnisch; außerdem genoß er Anspruch

⁸⁴ H. v. Liebenau, Versuch, S. 127 ff. Beilage 13.

auf Verpflegung in den Höfen, die er wenigstens dreimal jährlich zur Abhaltung des Dings zu besuchen hatte.⁸⁵

Die Unterwaldner Güter lieferten in erster Linie Milchprodukte, besonders den wertvollen Ziger (total 191 Stück), eine Art Vollfettkäse, dessen Zubereitung im Hofrecht von Buochs eingehend beschrieben wurde. Der Preis dieses Zigers schwankt zwischen sechs bis sieben Schillingen, während der «Käse» (Magerkäse) als Nebenprodukt der Zigerherstellung die Hälfte⁸⁶ und noch weniger wert war. Vom letzterem bezog Engelberg in Unterwalden 34, daneben Geldzinsen in der Höhe von etwas mehr als dreizehn Pfunden, ein bischen Getreide (drei Mütt Spelt, 1 ⁷/₁₂ Mütt Hafer), zwei Mütt Nüsse, dreißig Brote, 150 Eier, 25 Geißhäute und zehn Roßeisen (letztere durchwegs reine Rekognitionszinsen). Dazu hatten die Fischer in Stansstad, Buochs, Emmetten usw. 4300 Albeln (Weißfische, auch Gangfische genannt), 54 Balchen, drei Hechte und sieben Bund nicht näher spezifizierte Fische zu liefern. In Stansstad und Umgebung mußten dem Kloster für die Ueberfahrt nach Luzern zu jeder Zeit Schiffe bereit stehen, während vier andere Güter zur Stellung von Pferden für zwei bis drei Wochen verpflichtet waren.

Neben diesen Zinsen und Abgaben bezog der Convent von den Gotteshausleuten in Engelberg außer dem Fall und Geläß (welche auch die Buochser Dorfleute zu leisten hatten) den Ehrschatz, eine Maiensteuer und an der Fastnacht von jedem Haus ein Huhn. Die Gotteshausleute waren ferner verpflichtet, während einer bestimmten Zeit auf den Klostergütern unentgeltlich zu arbeiten. Außerdem beanspruchte der Abt als oberster Gerichtsherr in Engelberg die Gerichtsgebühren und einen Anteil an den Bußen; zudem als Inhaber der Pfarrechte den Zehnten auf die Erträgnisse aller Güter (Wachs-, Hanf-, Schaf-, Heu-, Geißzehnten, Milcheimer usw.).

Der Ertrag der vom Kloster selbst bewirtschafteten Besitzungen ist zu diesen Einkünften zuzurechnen. Die Salländerein in Buochs, Stans und Grafenort/Engelberg dienten in erster Linie einer hochentwickelten Viehzucht, was schon daraus ersichtlich ist, daß das

⁸⁵ Vergleiche dazu die Engelberger Offnung für das Amt und die Höfe im Zürichgau und Aargau: Grimm, Weistümer, I, 1; Gfr. 7, S. 133; Reg. Oechsli, 434. Ferner die Offnung von Fislisbach (13. Jahrh.) in: Gfr. 51, 142.

⁸⁶ Nach dem Engelberger Talrecht.

Kloster sowohl in seinem Hof zu Buochs, als auch im benachbarten Stans, den Dorfgenossen die Zuchttiere (Hengst, Eber, Widder, Stier) zur Verfügung zu stellen hatte.⁸⁷ Wie groß der Viehbestand des Klosters in Unterwalden gewesen sein mag, ist nicht mehr festzustellen, doch wird er in der Mitte des 14. Jahrhunderts für das Gebiet Engelberg/Grafenort mit nicht weniger als 114 Rindern, 60 Kühen, 120 Schafen und 21 Pferden angegeben (ohne Kleinvieh).⁸⁸ Der Ertrag der klostereigenen Güter war demnach nicht unbedeutend und für die Versorgung des Conventes von höchster Wichtigkeit.

Das Stift war in erster Linie mit Getreide, Vieh und Milchprodukten hinreichend versehen. Ueberschüsse verkaufte es je nach Personalbestand. So erfahren wir beispielsweise, daß das Kloster Ende des 14. Jahrhunderts Korn, welches ihm in Lungern als Zehnten zufiel, weiterverkaufte.⁸⁹ Ueberdies besaß es in Luzern und Buochs Kornspeicher, in denen das Getreide bis zu seiner Verwendung gelagert werden konnte.⁹⁰

Diesen mannigfaltigen Einkünften, die durch Krieg und Mißernten oft empfindlich dezimiert wurden, standen gewichtige Ausgabe-posten gegenüber. An erster Stelle figurierte naturgemäß der Bedarf an Lebensmitteln, der seinerseits wiederum bestimmt wurde durch den Personalbestand der beiden Convente.⁹¹ Tatsache ist, daß in Engelberg an den notwendigen Lebensmitteln sehr oft Mangel herrschte, wie die vielen Bittgesuche an Papst, Bischof, befreundete Kardinäle und Klöster zeigen.⁹² Außerdem aber mußten verschiedene Bedarfsartikel und Rohstoffe, wie z. B. Salz, Gewürze, Wachs, Tuch, Wein, Metalle, Pergament und allerlei Geräte, welche die Kloster-güter nicht selbst hervorbrachten, auf dem Markte in Luzern und anderwärts zugekauft werden.

Neben den Abgaben an den Papst und den Bischof von Konstanz war dem Convent die Verantwortung für die Klostergebäulichkeiten und die einzelnen inkorporierten Kirchen überbunden. Bereits 1199 war das Stift zum ersten Male abgebrannt. Im Jahre 1306 wurde es

⁸⁷ Siehe Anm. 28.

⁸⁸ Siehe Kap. 4, Anm. 41.

⁸⁹ Gfr. 55, 408. Ueber den Vieh- und Käsehandel des Klosters: Kap. 4.

⁹⁰ Gfr. 19, S. 264. Regest in: Gfr. 51, 187.

⁹¹ Darüber Kap. 4.

⁹² Siehe Kap. 1 und 4. Ferner unten.

durch die Unvorsichtigkeit eines Laienbruders ein Raub der Flammen, während das Frauenkloster 1449 das gleiche Schicksal erlebte. Der Wiederaufbau war jedesmal mit bedeutenden Kosten verbunden und erschöpfte das Klostersvermögen gänzlich. Für Kultuszwecke und zur Ausstattung der Stiftskirche wurden ab und zu, je nach ökonomischer Lage, verschiedene Kunstwerke und Goldschmiedearbeiten angeschafft, meist auf Grund spezieller Vergabungen.

Durch großzügige Stiftungen an beide Convente und die Inkorporierung einiger Kirchen vermehrten sich die Einkünfte Engelbergs im Verlaufe des 13. Jahrhunderts. Aus dem Steuerregister der Konstanzer Diözese, welches zur Registrierung des Kreuzzugsopfers 1275 aufgenommen wurde,⁹⁵ ist ersichtlich, daß der jährliche Ertrag der Grundherrschaft Engelbergs ca. 500 Pfund betrug. Das Kloster wurde nämlich zur Zahlung von 50 Pfunden als Zehnten verpflichtet, während das Stift Einsiedeln vergleichsweise 80 Pfund und Muri 42 zu zahlen hatte. 25 Jahre später bestätigt Papst Bonifaz dem Convent zu Engelberg verschiedene Güter und bezeugt, daß das Einkommen der beiden Klöster nicht mehr als 120 Mark betrage.⁹⁶

1422 wird beim Prozeß betr. der Einverleibung der Kirche zu Sins an Engelberg durch mehrere Zeugen festgestellt, daß das Kloster bei einem Bestand von 150 Personen in den sechs vorhergehenden Jahren nie ein Einkommen von mehr als 160 Mark besessen habe. Die Mittel zum Unterhalt der beiden Convente hätten nie gereicht und das Kloster sei gezwungen gewesen, sich die fehlenden Lebensmittel sonstwie zu beschaffen.⁹⁷ An Zinsen habe es jährlich bezogen: ca. 200 Pfund, 70 Malter Getreide, 120 Saum und 50 Krüge Wein; außerdem verschiedene Fischzinsen. Auffallend bei diesen Angaben ist der Umstand, daß sich die Erträgnisse der Alpwirtschaft nicht vorfinden. Sie werden jedoch geldmäßig in den erwähnten 200 Pfund einkalkuliert sein. Ueberraschend sind ferner die geringen Getreidezinsen. Dies ist allerdings daraus zu erklären, daß das Kloster Engelberg um die Mitte des 14. Jahrhunderts infolge seiner ökonomischen Not-

⁹³ So kam um die Mitte des 14. Jahrh. Königin Agnes von Ungarn mit 139 Kandidatinnen für das Frauenkloster nach Engelberg: Gfr. 52, 238.

⁹⁴ Laut Talrecht.

⁹⁵ Oechsli, Reg. 240.

⁹⁶ Gfr. 55, 420.

⁹⁷ Gfr. 57, 493. Auch 481, 482, 487 ff.

lage (Pest, Krieg der Eidgenossen gegen Oesterreich usw.) um 180 Mark Silber mehrere seiner Höfe am Albis und im Kanton Argau an St. Blasien verpfänden mußte. Diese hatten in erster Linie Getreide, nämlich gegen 70 Malter, nebst anderen Zinsen geliefert.⁹⁸ Ueberdies verkaufte der Convent 1407 seine Güter zu Fislisbach um 476 Rheinische Gulden, die ebenfalls rund 100 Mütt Roggen und Hafer zu zinsen hatten.⁹⁹

Wenn wir bedenken, daß Ende des 12. Jahrhunderts und in den folgenden hundert Jahren durchschnittlich 120 Personen in den beiden Conventen lebten und um die Mitte des 14. Jahrhunderts sogar über dreihundert, so ist Engelberg, gemessen am Ertrag seiner Grundherrschaft, keineswegs als reiches Kloster anzusprechen. Andere Benediktiner Abteien mit bedeutend weniger Insassen konnten sich rühmen, ein mehrfaches an dinglichen und fiskalischen Rechten zu besitzen, während sich das Stift Engelberg oft nur mit den größten Schwierigkeiten über Wasser halten konnte: zweimal war es innerhalb von zweihundert Jahren abgebrannt, der Streit mit den Urnern hatte das Gotteshaus um wertvolle Alprechte gebracht und der Krieg der Eidgenossen gegen Oestreich seinen Besitz im Mittelland geschädigt. Mißernten, Pest und Viehseuchen schmälernten den dringend benötigten Ertrag der Besitzungen und durch die Unfähigkeit einiger Aebte wurde im Verlaufe des 15. Jahrhunderts das Klostersgut verschleudert. Erst durch die Erwählung von Barnabas Bürki zum Abt (1504) konnte die ökonomische Situation dieser geistlichen Miniaturherrschaft am Fuße des Titlis wieder gebessert werden.¹⁰⁰

⁹⁸ Gfr. 53, 323.

⁹⁹ Gfr. 57, 445.

¹⁰⁰ Über die neuere Geschichte Engelbergs: Angelomontana, Jubiläumsgabe, Engelberg 1914; Fleiner, Streifzüge; Th. v. Liebenau, Blicke in die Gesch. Engelbergs. P. I. Heß: Schriften zur Heimatkunde Engelbergs und andere Arbeiten (siehe Lit.-Verzeichnis); außerdem die großen und kleinen Annalen von Engelberg.